

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 37bis § 1 Buchstabe D) des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. Juni 2000, 11. Dezember 2001 und 28. September 2003, wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«Begünstigte schulden für die Leistung 599981, die in Artikel 25 § 1 der Anlage zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 14. September 1984 erwähnt ist, keinen Eigenanteil.»

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am selben Tag in Kraft wie der Königliche Erlass vom 14. November 2008 zur Abänderung, was einige pädiatrische Leistungen betrifft, der Anlage zum Königlichen Erlass vom 14. September 1984 zur Festlegung des Verzeichnisses der Gesundheitsleistungen für die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung.

**Art. 3** - Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. November 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
Frau L. ONKELINX

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2009 — 735

[C - 2009/00064]

**21 MARS 1804. — Code civil**

**Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 11 constituent la traduction en langue allemande :

— des articles 1<sup>er</sup>, 2 et 9 de la loi du 28 mars 2007 modifiant, en ce qui concerne le droit successoral à l'égard du cohabitant légal survivant, le Code civil et la loi du 29 août 1988 relative au régime successoral des exploitations agricoles en vue d'en promouvoir la continuité (*Moniteur belge* du 8 mai 2007);

— des articles 1<sup>er</sup>, 122 et 157 de la loi du 21 avril 2007 relative à l'internement des personnes atteintes d'un trouble mental (*Moniteur belge* du 13 juillet 2007);

— des articles 101 à 103 de la loi du 25 avril 2007 portant des dispositions diverses (IV) (*Moniteur belge* du 8 mai 2007);

— de la loi du 25 avril 2007 insérant un article 391sexies dans le Code pénal et modifiant certaines dispositions du Code civil en vue d'incriminer et d'élargir les moyens d'annuler le mariage forcé (*Moniteur belge* du 15 juin 2007);

— de la loi du 26 avril 2007 portant des dispositions en matière de baux à loyer (*Moniteur belge* du 5 juin 2007);

— de la loi du 9 mai 2007 modifiant certaines dispositions du Code civil en vue de faciliter la preuve de l'état des personnes à défaut d'acte de l'état civil (*Moniteur belge* du 15 juin 2007);

— des chapitres I<sup>er</sup>, II, VIII et IX de la loi du 9 mai 2007 modifiant diverses dispositions relatives à l'absence et à la déclaration judiciaire de décès (*Moniteur belge* du 21 juin 2007);

— des chapitres I<sup>er</sup>, II, VII et VIII de la loi du 10 mai 2007 relative à la transsexualité (*Moniteur belge* du 11 juillet 2007);

— de la loi du 10 mai 2007 modifiant le Code civil en vue d'améliorer la protection successorale des enfants nés hors mariage (*Moniteur belge* du 3 août 2007);

— de la loi du 15 mai 2007 modifiant le Code civil en ce qui concerne le mariage entre alliés (*Moniteur belge* du 29 juin 2007);

— de la loi du 15 mai 2007 modifiant l'article 57 du Code civil en ce qui concerne la mention du sexe d'un enfant souffrant d'ambiguïté sexuelle (*Moniteur belge* du 12 juillet 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2009 — 735

[C - 2009/00064]

**21 MAART 1804. — Burgerlijk Wetboek**

**Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 11 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de artikelen 1, 2 en 9 van de wet van 28 maart 2007 tot wijziging, wat de regeling van het erfrecht van de langstlevende wettelijk samenwonende betreft, van het Burgerlijk Wetboek en van de wet van 29 augustus 1988 op de erfregeling inzake landbouwbedrijven met het oog op het bevorderen van de continuïteit (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007);

— van de artikelen 1, 122 en 157 van de wet van 21 april 2007 betreffende de internering van personen met een geestesstoornis (*Belgisch Staatsblad* van 13 juli 2007);

— van de artikelen 101 tot 103 van de wet van 25 april 2007 houdende diverse bepalingen (IV) (*Belgisch Staatsblad* van 8 mei 2007);

— van de wet van 25 april 2007 tot invoeging van een artikel 391sexies in het Strafwetboek en tot wijziging van een aantal bepalingen van het Burgerlijk Wetboek met het oog op de strafbaarstelling en het uitbreiden van de middelen tot nietigverklaring van het gedwongen huwelijk (*Belgisch Staatsblad* van 15 juni 2007);

— van de wet van 26 april 2007 houdende bepalingen inzake de woninghuur (*Belgisch Staatsblad* van 5 juni 2007);

— van de wet van 9 mei 2007 tot wijziging van sommige bepalingen van het Burgerlijk Wetboek teneinde het bewijs van de staat van de personen te vergemakkelijken bij gebreke aan een akte van de burgerlijke stand (*Belgisch Staatsblad* van 15 juni 2007);

— van de hoofdstukken I, II, VIII en IX van de wet van 9 mei 2007 tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de afwezigheid en de gerechtelijke verklaring van overlijden (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2007);

— van de hoofdstukken I, II, VII en VIII van de wet van 10 mei 2007 betreffende de transsexualiteit (*Belgisch Staatsblad* van 11 juli 2007);

— van de wet van 10 mei 2007 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek ter bevordering van de erfrechtelijke bescherming van buitenhuwelijkse kinderen (*Belgisch Staatsblad* van 3 augustus 2007);

— van de wet van 15 mei 2007 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek met betrekking tot het huwelijk tussen aanverwanten (*Belgisch Staatsblad* van 29 juni 2007);

— van de wet van 15 mei 2007 tot wijziging van artikel 57 van het Burgerlijk Wetboek, inzake de vermelding van het geslacht van kinderen van wie het geslacht onduidelijk is (*Belgisch Staatsblad* van 12 juli 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## Anlage 7

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**9. MAI 2007 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung***Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.KAPITEL II — *Abänderungen des Zivilgesetzbuches***Art. 2** - Die Überschrift von Buch I Titel IV Kapitel I des Zivilgesetzbuches wird durch folgende Überschrift ersetzt: «Kapitel I — Verschollenheit».**Art. 3** - In Buch I Titel IV Kapitel I desselben Gesetzbuches wird ein Abschnitt I, der die Artikel 112 bis 117 umfasst, mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt I — Vermutung der Verschollenheit».

**Art. 4** - Artikel 112 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 112 - § 1 - Ist eine Person seit mehr als drei Monaten nicht mehr an ihrem Wohnsitz oder Wohnort erschienen, ohne dass man während mindestens drei Monaten eine Nachricht von ihr erhalten hätte, und besteht dadurch eine gewisse Unsicherheit darüber, ob sie lebt oder verstorben ist, kann das Gericht Erster Instanz auf Ersuchen jedes Interessierten oder des Prokurators des Königs die Verschollenheitsvermutung feststellen.

§ 2 - Der Greffier notifiziert dem Friedensrichter des letzten Wohnsitzes der vermutlich verschollenen Person in Belgien oder, wenn diese nie einen Wohnsitz in Belgien hatte, dem Friedensrichter des ersten Kantons von Brüssel eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die die Verschollenheitsvermutung festgestellt wurde. Der territorial zuständige Friedensrichter geht gemäß Artikel 113 vor.

§ 3 - Die Staatsanwaltschaft ist beauftragt, die Interessen der vermutlich verschollenen Personen wahrzunehmen. Sie wird in Bezug auf alle Klagen, die diese Personen betreffen, angehört.»

**Art. 5** - Artikel 113 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 113 - § 1 - Stellt das Gericht Erster Instanz die Verschollenheitsvermutung fest und hat die vermutlich verschollene Person für die Verwaltung ihres Vermögens keinen Generalbevollmächtigten bestimmt, bestellt der Friedensrichter unter Berücksichtigung der Art und Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss einen gerichtlichen Verwalter.

Der Beschluss des Friedensrichters wird dem Verwalter vom Greffier per Gerichtsbrief binnen drei Tagen nach der Verkündung notifiziert. Der gerichtliche Verwalter teilt binnen acht Tagen nach seiner Bestellung schriftlich mit, ob er diese annimmt.

Nimmt der im vorhergehenden Absatz angewiesene Verwalter seine Bestellung nicht an, bestellt der Friedensrichter von Amts wegen einen anderen gerichtlichen Verwalter.

Nach der Annahme durch den gerichtlichen Verwalter wird eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses an den Prokurator des Königs übermittelt.

§ 2 - Durch einen mit Gründen versehenen Beschluss kann der Friedensrichter jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen jedes Interessierten, des Prokurators des Königs oder des gerichtlichen Verwalters dem Mandat des Letztgenannten ein Ende setzen, die ihm anvertrauten Befugnisse ändern oder ihn ersetzen.

Der Friedensrichter kann zu diesem Zweck jede Person anhören, von der er meint, dass sie ihm Auskunft geben kann.

§ 3 - Jede Entscheidung zur Bestellung oder Ersetzung eines gerichtlichen Verwalters, zur Beendigung seines Mandats oder zur Änderung seiner Befugnisse wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* und in zwei Tageszeitungen, die im Gerichtsbezirk des letzten Wohnsitzes des vermutlich Verschollenen in Belgien oder, wenn dieser nie einen Wohnsitz in Belgien hatte, im Gerichtsbezirk Brüssel vertrieben werden, sowie in einer landesweit vertriebenen Tageszeitung in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Die Veröffentlichung muss binnen fünfzehn Tagen nach der Verkündung erfolgen; Beamte, denen das Versäumnis oder die Verzögerung zuzuschreiben wäre, sind den Betroffenen gegenüber verantwortlich, wenn nachgewiesen wird, dass die Verzögerung oder das Versäumnis auf eine Kollusion zurückzuführen ist.

Binnen derselben Frist notifiziert der Greffier dem Bürgermeister des letzten Wohnsitzes des Verschollenen die Entscheidung, damit sie im Bevölkerungsregister festgehalten werde.»

**Art. 6** - Artikel 114 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 114 - § 1 - Der gerichtliche Verwalter erstellt spätestens einen Monat nach Annahme seiner Bestellung einen Bericht über die Vermögenslage des vermutlich Verschollenen und übermittelt diesen dem Friedensrichter.

Der gerichtliche Verwalter legt dem Friedensrichter jedes Jahr Rechenschaft über seine Verwaltung ab, indem er einen schriftlichen Bericht vorlegt, der mindestens Folgendes enthält:

1. den Namen, Vornamen und Wohnsitz oder Wohnort des gerichtlichen Verwalters,
2. den Namen, Vornamen und letzten bekannten Wohnsitz des vermutlich Verschollenen,
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Zeitraum und eine Zusammenfassung des Stands des verwalteten Vermögens am Anfang und am Ende dieses Zeitraums.

Wenn der Friedensrichter es für nötig erachtet, kann er vom gerichtlichen Verwalter Sicherheiten verlangen, entweder bei dessen Bestellung oder im Laufe der Ausübung seines Mandats.

§ 2 - Die in Anwendung von § 1 erstellten schriftlichen Berichte werden in der Kanzlei des Friedensgerichts in einer unter dem Namen der vermutlich verschollenen Person angelegten Akte aufbewahrt.

Diese Akte umfasst auch:

1. eine Abschrift des Urteils des Gerichts Erster Instanz zur Feststellung der Verschollenheitsvermutung,
2. eine Abschrift des Beschlusses zur Bestellung eines gerichtlichen Verwalters,
3. eine Abschrift aller Beschlüsse, die in Anwendung des vorliegenden Kapitels gefasst worden sind,
4. den Briefverkehr des Friedensrichters bezüglich der gerichtlichen Verwaltung.

Der Akte wird ein Verzeichnis der Schriftstücke mit Angabe des Datums ihrer Hinterlegung beigefügt.

§ 3 - Durch eine mit Gründen versehene Entscheidung kann der Friedensrichter dem gerichtlichen Verwalter, nachdem dieser den in § 1 erwähnten Bericht vorgelegt hat, eine Vergütung bewilligen, deren Betrag drei Prozent der Einkünfte aus dem Vermögen des vermutlich Verschollenen, erhöht um den Betrag der vom Friedensrichter ordnungsgemäß geprüften eingegangenen Kosten, nicht übersteigen darf. Er kann ihm jedoch gegen Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Vergütung aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben bewilligen.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Vergütungen darf der gerichtliche Verwalter keinerlei auf die Ausübung des Mandats als gerichtlicher Verwalter zurückzuführenden Vergütungen oder Vorteile gleich welcher Art oder von wem auch immer erhalten.»

**Art. 7** - Im selben Gesetzbuch wird die Überschrift «Kapitel II — Verschollenheitserklärung» gestrichen.

**Art. 8** - Artikel 115 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 115 - § 1 - Der gerichtliche Verwalter hat als Aufgabe, das Vermögen des vermutlich Verschollenen mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwalten. Er kann sich in seiner Verwaltung von einer oder mehreren Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, beistehen lassen.

§ 2 - Stehen die Interessen des gerichtlichen Verwalters mit denen des vermutlich Verschollenen im Widerspruch, darf er nur aufgrund einer Sondergenehmigung des Friedensrichters handeln. Diese Genehmigung wird auf Antrag des gerichtlichen Verwalters durch einen mit Gründen versehenen Beschluss erteilt. Die Artikel 1026 bis 1034 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

§ 3 - In Ermangelung eines entsprechenden Vermerks in dem in Artikel 113 erwähnten Beschluss vertritt der gerichtliche Verwalter die vermutlich verschollene Person in allen Rechtshandlungen und Verfahren als Kläger oder als Beklagter, außer wenn der Ehepartner des vermutlich Verschollenen ermächtigt ist, gemäß Artikel 220 § 2 oder Artikel 1420 allein zu handeln.

Der gerichtliche Verwalter darf nur aufgrund einer Sondergenehmigung des Friedensrichters handeln:

1. um die vermutlich verschollene Person als Kläger vor Gericht zu vertreten in anderen Verfahren und Handlungen als denjenigen:
  - in Bezug auf Mietverträge,
  - in Bezug auf Bewohnen ohne Rechtstitel oder Nachweis,
  - in Bezug auf die sozialen Rechtsvorschriften zugunsten der vermutlich verschollenen Person,
  - in Bezug auf den Auftritt als Zivilpartei,
  - die in den Artikeln 1187 Absatz 2, 1193*bis* und 1225 des Gerichtsgesetzbuchs erwähnt sind,
2. um bewegliches und unbewegliches Vermögen des vermutlich Verschollenen zu veräußern,
3. um ein Darlehen aufzunehmen und eine Hypothek zu bewilligen sowie der Streichung einer Hypothekeneintragung mit oder ohne Quittung oder der Übertragung eines Beschlusses über eine Vollstreckungspfändung ohne Zahlung zuzustimmen,
4. um einem Antrag in Bezug auf Rechte an unbeweglichem Vermögen zuzustimmen,
5. um eine Erbschaft, ein Universalvermächtnis oder ein Bruchteilsvermächtnis auszuschlagen oder anzunehmen, was nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen kann,
6. um eine Schenkung oder ein Einzelvermächtnis anzunehmen,
7. um einen Landpachtvertrag zu schließen oder einen Geschäftsmietvertrag zu schließen oder zu erneuern und einen Mietvertrag mit einer Dauer von mehr als neun Jahren zu schließen,
8. um einen Vergleich oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu schließen,
9. um ein unbewegliches Gut zu kaufen.

Der Friedensrichter wird durch einseitigen Antrag angerufen. Er holt alle zweckdienlichen Auskünfte ein; unbeschadet der Artikel 1186 und 1193*bis* des Gerichtsgesetzbuches kann er, was Immobilienverkäufe angeht, die Meinung jeglicher Person, von der er meint, dass sie ihm Auskunft geben kann, einholen.

Die Artikel 1026 bis 1034 des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

Wenn es dem Friedensrichter zweckdienlich erscheint, wird das Handelsgeschäft einer vermutlich verschollenen Person von ihrem gerichtlichen Verwalter unter den vom Friedensrichter festgelegten Bedingungen weitergeführt. Die Geschäftsleitung kann einem Sonderverwalter, der unter der Aufsicht des gerichtlichen Verwalters steht, anvertraut werden. Der Sonderverwalter wird auf Ersuchen des Friedensrichters vom Handelsgericht bestellt.

§ 4 - Unbeschadet des gegebenenfalls zwischen der vermutlich verschollenen Person und dem gerichtlichen Verwalter bestehenden ehelichen Güterstandes werden die Gelder und Güter des vermutlich Verschollenen vollständig und deutlich vom persönlichen Vermögen des Verwalters getrennt. Die Bankguthaben des vermutlich Verschollenen werden auf seinen eigenen Namen eingetragen.»

**Art. 9** - Artikel 116 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 116 - Ist der vermutlich Verschollene von einer Teilung oder einer Erbschaft betroffen, wird er von dem gemäß Artikel 113 bestellten gerichtlichen Verwalter vertreten.

Ist kein Verwalter bestellt worden und hat der vermutlich Verschollene für die Verwaltung seines Vermögens keinen Generalbevollmächtigten bestimmt, kann der Friedensrichter entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen jedes Interessenshabenden oder des Prokurators des Königs einen Notar bestellen, um ihn zu vertreten.

Jede Teilung, von der ein vermutlich Verschollener betroffen ist, erfolgt gemäß Artikel 1225 des Gerichtsgesetzbuches.»

**Art. 10** - Artikel 117 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 117 - § 1 - Kehrt der vermutlich Verschollene zurück, kann er gegen das Urteil, mit dem das Gericht Erster Instanz die Verschollenheitsvermutung festgestellt hat, Dritteinpruch erheben.

Wenn der vermutlich Verschollene während des Zeitraums der vermutlichen Verschollenheit zurückkehrt oder wenn man während dieses Zeitraums Nachricht von ihm erhält, setzt der Friedensrichter dem Mandat des gerichtlichen Verwalters durch einen mit Gründen versehenen Beschluss entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen des vermutlich Verschollenen, des Prokurators des Königs oder jedes Interessehabenden ein Ende.

Der vermutlich Verschollene erlangt die Güter wieder, die während des Zeitraums der vermutlichen Verschollenheit für seine Rechnung verwaltet oder erworben wurden. Die Handlungen, die der gerichtliche Verwalter oder der in Artikel 116 Absatz 2 erwähnte Notar ordnungsgemäß verrichtet hat, sind ihm gegenüber wirksam, außer wenn sie durch Betrug verrichtet worden sind.

§ 2 - Wird der vermutlich Verschollene für verschollen erklärt, ist er verstorben oder wird er gerichtlich für tot erklärt, setzt der Friedensrichter dem Mandat des gerichtlichen Verwalters durch einen mit Gründen versehenen Beschluss entweder von Amts wegen oder auf Ersuchen des Prokurators des Königs oder jedes Interessehabenden ein Ende.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 1358 bis 1369 des Gerichtsgesetzbuches hinterlegt der gerichtliche Verwalter binnen dreißig Tagen nach dem Beschluss, durch den seinem Mandat ein Ende gesetzt wurde, seinen Schlussbericht bei der Kanzlei des Friedensgerichts.

War der vermutlich Verschollene am Tag seines Verschwindens verheiratet und wird er für verschollen oder gerichtlich für tot erklärt, errichtet der gerichtliche Verwalter ein Inventar aller beweglichen und unbeweglichen Güter aus dem Gesamtgut des vermutlich Verschollenen und seines Ehepartners und hinterlegt dieses innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist bei der Kanzlei des Friedensgerichts.

War der vermutlich Verschollene am Tag seines Verschwindens gesetzlich Zusammenwohnender und wird er für verschollen oder gerichtlich für tot erklärt, errichtet der gerichtliche Verwalter ein Inventar aller beweglichen und unbeweglichen Güter, die aufgrund von Artikel 1478 als Güter in ungeteilter Rechtsgemeinschaft angesehen werden, und hinterlegt dieses innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist bei der Kanzlei des Friedensgerichts. Er handelt ebenso, wenn der gesetzlich Zusammenwohnende des vermutlich Verschollenen nach Feststellung der Verschollenheitsvermutung dem gesetzlichen Zusammenwohnen gemäß Artikel 1476 § 2 Absatz 2 ein Ende setzt. Der Standesbeamte setzt den gerichtlichen Verwalter von der Entscheidung, dem gesetzlichen Zusammenwohnen ein Ende zu setzen, in Kenntnis.

Der Schlussbericht und gegebenenfalls das Inventar werden der in Artikel 114 § 2 erwähnten Akte beigelegt.

**Art. 11** - In Buch I Titel IV Kapitel I desselben Gesetzbuches wird nach Artikel 117 ein Abschnitt II eingefügt, der die Artikel 118 bis 124 umfasst und dessen Überschrift wie folgt lautet:

«Abschnitt II — Verschollenheitserklärung».

**Art. 12** - Artikel 118 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1949, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 118 - § 1 - Wenn seit dem Urteil, mit dem die Verschollenheitsvermutung festgestellt wurde, fünf Jahre oder seit Erhalt der letzten Nachrichten des Verschollenen sieben Jahre verstrichen sind, kann die Verschollenheitserklärung auf Ersuchen jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs vom Gericht Erster Instanz ausgesprochen werden.

§ 2 - Der Greffier muss dem in Artikel 112 § 2 erwähnten Friedensrichter gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Urteils über die Verschollenheitserklärung notifizieren.»

**Art. 13** - Artikel 119 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 119 - Das in Artikel 118 vorgesehene Ersuchen wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt*, in zwei Tageszeitungen, die im Gerichtsbezirk des letzten Wohnsitzes des Verschollenen in Belgien oder, wenn dieser nie einen Wohnsitz in Belgien hatte, im Gerichtsbezirk Brüssel vertrieben werden, sowie in einer landesweit vertriebenen Tageszeitung in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Das Gericht kann alle Maßnahmen anordnen, die es zur Bekanntmachung dieses Ersuchens für zweckdienlich erachtet.»

**Art. 14** - Im selben Gesetzbuch werden die Überschriften «Kapitel III — Wirkungen der Verschollenheit» und «Abschnitt I — Wirkungen der Verschollenheit in Bezug auf das Vermögen, das der Verschollene am Tag seines Verschwindens besaß» gestrichen.

**Art. 15** - Artikel 120 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 120 - Das Gericht Erster Instanz darf ein Urteil über die Verschollenheitserklärung erst ein Jahr nach der letzten in Artikel 119 Absatz 1 vorgesehenen Veröffentlichung erlassen.

Das Urteil über die Verschollenheitserklärung wird innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist gemäß den in Artikel 119 vorgesehenen Modalitäten auszugsweise veröffentlicht.»

**Art. 16** - Artikel 121 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 121 - § 1 - Der Tenor der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit enthält die in Artikel 79 vorgesehenen Angaben; gegebenenfalls wird im Tenor festgehalten, dass der Vermerk einiger dieser Angaben unmöglich ist.

Auf Antrag des Prokurators des Königs wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit in die laufenden Personenstandsregister des letzten Wohnsitzes des Verschollenen in Belgien übertragen. Hatte der Verschollene nie einen Wohnsitz in Belgien, erfolgt die Übertragung in Brüssel.

§ 2 - Die rechtskräftige Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit gilt als Personenstandsurkunde.

Sie zieht ab dem Datum der Übertragung alle Wirkungen des Todes nach sich.

Diese Urkunde kann gemäß Artikel 101 des vorliegenden Gesetzbuches und gemäß den Artikeln 1383 bis 1385 des Gerichtsgesetzbuches berichtigt werden, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass die für verschollen erklärte Person noch lebt.»

**Art. 17** - Artikel 122 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 122 - Kehrt der Verschollene zurück, kann er gegen das vom Gericht Erster Instanz verkündete Urteil über die Verschollenheitserklärung Dritteinspruch erheben; anschließend wird Artikel 121 § 2 Absatz 3 angewandt.»

Wird das Fortleben des Verschollenen nach dem Tag, an dem die Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit rechtskräftig geworden ist, nachgewiesen, wird Artikel 121 § 2 Absatz 3 angewandt.»

**Art. 18** - Artikel 123 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 123 - Das auf der Grundlage von Artikel 122 verkündete Berichtigungsurteil wird innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist gemäß den in Artikel 119 vorgesehenen Modalitäten auszugsweise veröffentlicht.»

**Art. 19** - Artikel 124 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 124 - Kehrt der Verschollene zurück oder wird sein Fortleben nachgewiesen, erlangt er aufgrund des Berichtigungsurteils sein Vermögen und das Vermögen, das er während seiner Verschollenheit hätte erlangen müssen, in dem Zustand, in dem es sich befindet, sowie den Preis der eventuell veräußerten Güter und die eventuell durch Wiederanlage erworbenen Güter wieder.

Die Auflösung seiner Ehe und seines ehelichen Güterstands bleibt bestehen. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 1205 bis 1224 des Gerichtsgesetzbuches erlangt der Verschollene seinen Teil des Vermögens aus dem Gesamtgut in dem Zustand, in dem es sich befindet, und seinen Teil des Preises der eventuell veräußerten Güter auf der Grundlage des gemäß Artikel 117 § 3 Absatz 2 errichteten Inventars wieder.

War der Verschollene gesetzlich Zusammenwohnender, erlangt er seinen Teil der Güter, die als Güter in ungeteilter Rechtsgemeinschaft angesehen werden, in dem Zustand, in dem sie sich befinden, und seinen Teil des Preises der eventuell veräußerten Güter auf der Grundlage des gemäß Artikel 117 § 3 Absatz 3 errichteten Inventars wieder.

Den Maßnahmen, die hinsichtlich der minderjährigen Kinder getroffen wurden, wird ein Ende gesetzt.»

**Art. 20** - In Buch I Titel IV Kapitel I desselben Gesetzbuches wird nach Artikel 124 ein Abschnitt III, der Artikel 125 umfasst, mit folgender Überschrift eingefügt:

«Abschnitt III — Wirkungen der Verschollenheit oder der Verschollenheitsvermutung auf die minderjährigen Kinder».

**Art. 21** - Artikel 125 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 125 - Gibt es minderjährige Kinder, muss der Greffier dem territorial zuständigen Friedensrichter eine beglaubigte Abschrift jeder in Anwendung der Artikel 112, 113, 117, 118 und 122 erlassenen Entscheidung notifizieren. Der Friedensrichter handelt gemäß den Vormundschaftsregeln.»

**Art. 22** - In Buch I Titel IV desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel II, das die Artikel 126 bis 135 umfasst, mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel II — Gerichtliche Todeserklärung».

**Art. 23** - Artikel 126 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 126 - In Ermangelung einer Sterbeurkunde kann das Gericht Erster Instanz auf Ersuchen jedes Interessehabenden oder des Prokurators des Königs, der von Amts wegen oder nach Aufforderung durch den Minister der Justiz auftritt, jede unter lebensbedrohenden Umständen verschwundene Person für tot erklären, wenn ihr Körper nicht wiedergefunden oder nicht identifiziert werden konnte und ihr Tod unter Berücksichtigung der Umstände als sicher angesehen werden kann.»

**Art. 24** - Artikel 127 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 127 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1226 des Gerichtsgesetzbuches kann der Prokurator des Königs ein Ersuchen um Erklärung des Todes mehrerer Personen anhand eines einzigen Antrags einreichen und kann das Gericht in diesem Fall durch ein einziges Urteil entscheiden.»

**Art. 25** - Artikel 128 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 128 - Ist die verschwundene Person von einer Teilung oder Erbschaft betroffen, bestellt das Gericht gemäß Artikel 19 des Gerichtsgesetzbuches den Notar, der ihre Interessen bis zur Verkündung des Urteils über die Todeserklärung vertreten muss.»

**Art. 26** - Artikel 129 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 129 - Das Gericht kann vorschreiben, dass das Ersuchen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. In diesem Fall legt das Gericht die Frist fest, während deren es die Entscheidung über das Ersuchen nach dieser Veröffentlichung aufschieben wird.»

**Art. 27** - Artikel 130 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 130 - Binnen fünfzehn Tagen nach der Urteilsverkündung notifiziert der Greffier den Parteien den Tenor des Urteils per Gerichtsbrief. Die Berufungsfrist beträgt zwei Monate ab dieser Notifizierung. Die Berufung wird mittels eines Antrags beim Appellationshof eingelegt. Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss die Berufung der Kanzlei des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, binnen acht Tagen ab Empfang des Antrags per Gerichtsvollzieherurkunde oder per Einschreiben zur Kenntnis gebracht werden. Der Greffier vermerkt die Beschwerde am Rand der angefochtenen Entscheidung. Die für die erste Instanz vorgesehenen Regeln gelten für die Berufungsinstanz.

Der Greffier des Appellationshofes notifiziert den Entscheid gemäß den für die erste Instanz vorgesehenen Bestimmungen. Die Frist für eine Kassationsbeschwerde beträgt einen Monat ab dieser Notifizierung.

Die Frist für eine Kassationsbeschwerde und die Beschwerde gegen den Entscheid, durch den der Tod festgestellt wird, haben aufschiebende Wirkung.»

**Art. 28** - Artikel 131 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 131 - In der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung wird das Datum des Todes unter Berücksichtigung der aus den Umständen der Sache entstandenen Vermutungen festgelegt; andernfalls wird dieses Datum auf den Tag des Verschwindens festgelegt. Dieses Datum darf nie unbestimmt sein.

Der Tenor der gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung enthält die in Artikel 79 vorgesehenen Angaben; gegebenenfalls wird im Tenor festgehalten, dass der Vermerk einiger dieser Angaben unmöglich ist.»

**Art. 29** - Artikel 132 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 132 - Auf Antrag des Prokurators des Königs wird der Tenor der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zur Todeserklärung in die laufenden Personenstandsregister des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in Belgien übertragen. Hatte der Verstorbene nie einen Wohnsitz in Belgien, erfolgt die Übertragung in Brüssel.

Im Falle eines Kollektivurteils erfolgt die Übertragung in die Register gemäß Absatz 1 auszugsweise.

Die Übertragung wird in den Tabellen der Register des Todesjahres vermerkt.»

**Art. 30** - Artikel 133 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 133 - Die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zur Todeserklärung gilt als Personenstandsurkunde.

Sie wird wirksam mit dem Datum des Todes, das darin angegeben wird.

Die Urkunde, die diese Entscheidung bildet, kann gemäß Artikel 101 des vorliegenden Gesetzbuches und gemäß den Artikeln 1383 bis 1385 des Gerichtsgesetzbuches berichtet werden, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass die für tot erklärte Person noch lebt.

Urteile und Entscheide, durch die ein Ersuchen um eine Todeserklärung abgewiesen wird, verhindern nicht, dass ein ähnliches Ersuchen, das auf neuem Beweismaterial beruht, später zulässig ist.»

**Art. 31** - Artikel 134 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 134 - Kehrt die gerichtlich für tot erklärte Person zurück, werden die Artikel 123 und 124 angewandt.»

**Art. 32** - Im selben Gesetzbuch wird die Überschrift «Abschnitt II - Wirkungen der Verschollenheit in Bezug auf die dem Verschollenen eventuell zustehenden Rechte» gestrichen.

**Art. 33** - Artikel 135 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 135 - Die Chefgeffriers der Gerichtshöfe und Gerichte unterrichten den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten unverzüglich über jedes aufgrund des vorliegenden Kapitels geführte Gerichtsverfahren.»

**Art. 34** - Die Artikel 136 bis 139 desselben Gesetzbuches sowie Artikel 142, abgeändert durch das Gesetz vom 29. April 2001, werden aufgehoben.

**Art. 35** - Kapitel III desselben Gesetzbuches «Wirkungen der Verschollenheit» wird wie folgt abgeändert:

A) Die Überschrift «Abschnitt III — Wirkungen der Verschollenheit in Bezug auf die Eheschließung» wird gestrichen.

B) Die Überschrift «Abschnitt IV — Wirkungen der Verschollenheit in Bezug auf die Kinder» wird gestrichen.

**Art. 36** - 1. In Artikel 214 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird das Wort «verschollen» durch die Wörter «vermutlich verschollen» ersetzt.

2. In Artikel 220 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird das Wort «verschollen» durch die Wörter «vermutlich verschollen» ersetzt.

3. In Artikel 316 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, werden die Wörter «aus einem Urteil über die Erklärung der Verschollenheit» durch die Wörter «aus einer Entscheidung zur Feststellung der Verschollenheitsvermutung» ersetzt.

4. In Artikel 348-2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter «oder er ist für verschollen erklärt» durch die Wörter «oder er ist vermutlich verschollen» ersetzt.

5. In Artikel 348-3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter «oder ist er für verschollen erklärt» durch die Wörter «oder ist er vermutlich verschollen» ersetzt.

6. In Artikel 348-5 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter «oder sind sie für verschollen erklärt» durch die Wörter «oder sind sie vermutlich verschollen» ersetzt.

7. In Artikel 348-6 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter «oder ist sie für verschollen erklärt» durch die Wörter «oder ist sie vermutlich verschollen» ersetzt.

8. In Artikel 348-7 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 24. April 2003, werden die Wörter «sie sind für verschollen erklärt» durch die Wörter «sie sind vermutlich verschollen» ersetzt.

9. In Artikel 375 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird das Wort «verschollen» durch die Wörter «vermutlich verschollen» ersetzt.

10. Artikel 817 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

11. *[Abänderung von Artikel 1031 Absatz 1 desselben Gesetzbuches]*

12. *[Abänderung von Artikel 1676 Absatz 2 desselben Gesetzbuches]*

13. *[Abänderung von Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt II bis Artikel 16 römisch III desselben Gesetzbuches]*

14. Buch III Titel XVIII Artikel 75 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1851, wird aufgehoben.

15. *[Abänderung von Artikel 840 desselben Gesetzbuches]*

KAPITEL VIII — *Aufhebungsbestimmung*

**Art. 53** - Das Gesetz vom 28. Juli 1921 über die Gültigkeitserklärung der Personenstandsurkunden, die Berichtigung der während des Krieges ausgefertigten Sterbeurkunden und die gerichtliche Todeserklärung und das Gesetz vom 20. August 1948 über Todeserklärungen und Erklärungen über die Todesvermutung und die Übertragung und die administrative Berichtigung bestimmter Sterbeurkunden werden aufgehoben.

KAPITEL IX — *Übergangsbestimmungen*

**Art. 54** - Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes verschwunden oder nicht mehr an ihrem Wohnsitz oder Wohnort erschienen sind, ohne dass man eine Nachricht von ihnen erhalten hätte.

**Art. 55** - Wenn gemäß den früheren Artikeln 112 und 113 des Zivilgesetzbuches entschieden worden ist, können die vorgeschriebenen Maßnahmen, wenn nötig, abgeändert werden, und zwar in den Formen und unter den Bedingungen, die in den neuen Artikeln 112 bis 117 dieses Gesetzbuches vorgesehen sind.

**Art. 56** - Wenn der Antrag auf Erklärung der Verschollenheit vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht worden ist, wird das Ersuchen gemäß dem früheren Gesetz behandelt und wird gemäß dem früheren Gesetz darüber entschieden; das Urteil über die Verschollenheitserklärung zieht die mit diesem Gesetz verbundenen Wirkungen nach sich.

**Art. 57** - Jedes vor oder nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlassene Urteil über die Verschollenheitserklärung zieht in Anwendung von Artikel 49 nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab seiner Veröffentlichung die Wirkungen nach sich, die durch vorliegendes Gesetz damit verbunden sind.

**Art. 58** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf die gerichtliche Todeserklärung gelten für die laufenden Verfahren, einschließlich der Verfahren, die geführt werden gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 1921 über die Gültigkeitserklärung der Personenstandsurkunden, die Berichtigung der während des Krieges ausgefertigten Sterbeurkunden und die gerichtliche Todeserklärung und gemäß dem Gesetz vom 20. August 1948 über Todeserklärungen und Erklärungen über die Todesvermutung und die Übertragung und die administrative Berichtigung bestimmter Sterbeurkunden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Anlage 8

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

## 10. MAI 2007 — Gesetz über die Transsexualität

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Abänderungen des Zivilgesetzbuches*

**Art. 2** - In Buch I Titel II Kapitel II des Zivilgesetzbuches wird ein Artikel 62bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 62bis - § 1 - Jeder Belgier oder jeder in den Bevölkerungsregistern eingetragene Ausländer, der im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt ist, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und dessen Körper diesem anderen Geschlecht angepasst worden ist, soweit es aus medizinischer Sicht möglich und gerechtfertigt ist, kann dem Standesbeamten eine Meldung von dieser Überzeugung machen.

Ein nicht für mündig erklärter minderjähriger Transsexueller, der seine Überzeugung meldet, lässt sich von seiner Mutter, seinem Vater oder seinem gesetzlichen Vertreter beistehen.

Die Meldung wird beim Standesbeamten der Gemeinde gemacht, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist.

Ein Belgier, der nicht in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, macht diese Meldung beim Standesbeamten seines Geburtsortes. Ist er nicht in Belgien geboren, macht er diese Meldung beim Standesbeamten von Brüssel.

Bei der Meldung gibt ein Belgier, der nicht in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, dem Standesbeamten die Adresse an, an die eine Weigerung, die Urkunde mit dem Vermerk des neuen Geschlechts zu erstellen, übermittelt werden kann.

§ 2 - Bei der Meldung händigt der Betreffende dem Standesbeamten eine Erklärung des Psychiaters und des Chirurgen in ihrer Eigenschaft als behandelnde Ärzte aus, in der bescheinigt wird:

1. dass der Betreffende im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt ist, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören,

2. dass der Betreffende sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, durch die er dem anderen Geschlecht, dem er aus eigener Überzeugung angehört, angeglichen wurde, soweit es aus medizinischer Sicht möglich und gerechtfertigt ist,

3. dass der Betreffende nicht mehr in der Lage ist, dem früheren Geschlecht entsprechend Kinder zu zeugen.